

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	24.09.2012	Entscheidung
Kreistag	25.10.2012	Genehmigung

Tagesordnungs- Punkt	Genehmigung eines Eilbeschlusses nach § 50 Abs. 3 KrO NRW: Anträge der CDU-Kreistagsfraktion vom 13.09.2012: Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt nach § 50 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nachfolgenden, vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 24.09.2012 einstimmig gefassten Eilbeschluss zur Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien:

1.) Kreisausschuss:

Abg. Josef Schäferhoff wird anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dieter Heuel ordentliches Mitglied im Kreisausschuss.

Abg. Sigrid Leitterstorf wird anstelle des Abg. Josef Schäferhoff stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss.

2.) Personalausschuss:

Abg. Silke Josten-Schneider wird anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dieter Heuel ordentliches Mitglied im Personalausschuss.

3.) Gleichstellungsausschuss:

Abg. Oliver Baron wird anstelle der Abg. Silke Josten-Schneider ordentliches Mitglied im Gleichstellungsausschuss.

4.) Finanzausschuss:

Abg. Silke Josten-Schneider wird anstelle des Abg. Josef Schäferhoff ordentliches Mitglied im Finanzausschuss.

5.) Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz:

Abg. Oliver Baron wird anstelle der Abg. Silke Josten-Schneider ordentliches Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz.

6.) Jugendhilfeausschuss:

Der Sachkundige Bürger (SkB) Klaus Beer wird anstelle des Abg. Oliver Baron stellvertretendes Mitglied des SkB Daniel Pawlik im Jugendhilfeausschuss.

- 7.) Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln:
Abg. Dr. Torsten Bieber wird anstelle des Abg. Rolf Bausch für die restliche Dauer der Wahlperiode 2009 als Mitglied in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln entsandt.
- 8.) Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln:
Abg. Sebastian Schuster wird anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dieter Heuel zur Wahl als sachkundiges Mitglied des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für die restliche Dauer der Wahlperiode 2009 benannt.
Abg. Brigitte Donie wird anstelle des Abg. Sebastian Schuster zur Wahl als stellvertretendes sachkundiges Mitglied des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln des Abg. Leo Overath durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für die restliche Dauer der Wahlperiode 2009 benannt.
- 9.) Kuratorium der Stiftung für Sport, Kunst, Kultur, Natur und Umwelt der Kreissparkasse Köln:
Abg. Hildegard Helmes wird anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dieter Heuel für die restliche Dauer der Wahlperiode 2009 als Mitglied in das Kuratorium der „Stiftung der Kreissparkasse Köln für den Rhein-Sieg-Kreis – Stiftung für Sport, Kunst, Kultur, Natur und Umwelt“ entsandt.
- 10.) Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg:
Abg. Heidi Rackwitz-Zimmermann wird anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dieter Heuel als Stellvertreter des Abg. Bruno Görg in die Zweckverbandsversammlung des Verkehrsverbund Rhein-Sieg entsandt.
- 11.) Gesellschafterversammlung der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG):
Abg. Renate Becker-Steinhauer wird anstelle der Abg. Renate Mersch als Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in die Gesellschafterversammlung der RSVG entsandt.
Abg. Michael Solf wird anstelle der Abg. Renate Becker-Steinhauer als Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung der RSVG entsandt.
- 12.) Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e. V.:
Abg. Oliver Baron wird anstelle der Abg. Silke Josten-Schneider als Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in die Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e. V. bestellt.

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 13.09.2012 – vgl. Anhang 1 und 2 (Anlage 1a und 1b der Einladung) – beantragt die CDU-Kreistagsfraktion vorstehende Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden nach § 26 Abs. 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen.

Erläuterungen:

Zu 1.) Kreisausschuss:

Scheidet ein Kreistagsmitglied oder ein Stellvertreter aus dem Kreisausschuss aus, so wählt der Kreistag nach § 51 Abs. 2 KrO NRW auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger.

Zu 2. – 6.) Sonstige Ausschüsse:

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Zu 7.) Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Kreissparkasse Köln:

Nach § 6 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln entsendet jeder Kreis 12 Personen als Vertreter in die Verbandsversammlung. Die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder die von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten gehören kraft Gesetz der Verbandsversammlung an. Die übrigen Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist nach § 6 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

Die Bestellung des Kreistagsabgeordneten Rolf Bausch als Mitglied der Verbandsversammlung erfolgte im Zuge der Sitzung des Kreistages am 13.11.2009.

Gehören einem Zweckverband als kommunale Körperschaften nur Kreise oder nur Kreise und Landschaftsverbände an, so finden nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) die Vorschriften der Kreisordnung, gehören ihm als kommunale Körperschaften nur Landschaftsverbände an, so finden die Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung, sinngemäß Anwendung. Insoweit richtet sich das Verfahren zur Bestellung der Vertreter nach § 35 Abs. 3 und 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW).

Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, so wählt der Kreistag nach § 35 Abs. 4 KrO NRW den Nachfolger für die restliche Zeit nach Abs. 2.

Ausschließungsgründe nach § 7 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln:

- 1.) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören
 - a.) Dienstkräfte der Sparkasse,
 - b.) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- 2.) Der Verbandsversammlung dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf

oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

- 3.) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus. In diesem Fall bestimmt der Kreis, der den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln können Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Zu 8.) Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln:

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) wählt die Vertretung des Trägers (Verbandsversammlung des Zweckverbandes) das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Kreistagsabgeordnete Dieter Heuel wurde im Zuge der Sitzung des Kreistages am 13.11.2009 zur Wahl als sachkundiges Mitglied des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für die Dauer der Wahlperiode 2009 benannt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach § 12 Abs. 1 SpkG von der Vertretung des Trägers (Verbandsversammlung) für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung (Verfahren Hare-Niemeyer) gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Trägers nach § 12 Abs. 4 SpkG auf Vorschlag derjenigen Gruppe, von der die ausgeschiedene Person vorgeschlagen worden ist, einen Nachfolger. Schlägt diese Gruppe den bisherigen Stellvertreter vor, so ist in gleicher Weise ein neuer Stellvertreter zu wählen.

Ausschlussgründe nach § 13 SpkG:

1. Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte des Trägers oder der Sparkassen; diese Beschränkung gilt weder für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c noch für Hauptverwaltungsbeamte,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,

- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
 - d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
2. Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
 3. Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.
 4. Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

Zu 9.) Kuratorium der Stiftung für Sport, Kunst, Kultur, Natur und Umwelt der Kreissparkasse Köln:

Nach § 7 Abs. 1 der Satzung der „Stiftung der Kreissparkasse Köln für den Rhein-Sieg-Kreis – Stiftung für Sport, Kunst, Kultur, Natur und Umwelt“ besteht das Kuratorium u. a. aus dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und sieben Mitgliedern der im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vertretenen Fraktionen. Die Benennung der sieben Mitglieder erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 der v. g. Satzung durch den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein persönlicher Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestimmen. Die Amtszeit des Kuratoriums stimmt nach § 7 Abs. 4 der v. g. Satzung mit der Wahlperiode des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises überein. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus.

Zu 10.) Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist gemeinsam mit den Städten Bonn, Köln, Leverkusen und Monheim sowie dem Oberbergischen Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Kreis Euskirchen Mitglied im Zweckverband VRS, dem als Aufgabe insbesondere obliegt,

- darauf hinzuwirken, dass die Verkehrsunternehmen den Verbundtarif und die dazu gehörenden Beförderungsbedingungen anwenden.
- über die Fortschreibung des Verbundtarifes zu entscheiden, die unternehmensspezifischen Aufwandsdeckungsfehlbeträge zu ermitteln und fortzuschreiben und auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) hinzuwirken.

Nach den Regelungen in der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist der Rhein-Sieg-Kreis berechtigt, für die Wahlzeit der Verbandsmitglieder sechs Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Für jedes stimmberechtigte Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu benennen.

Zu 11.) Gesellschafterversammlung der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG):

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mit 5,5 % an der Rhein-Sieg-Verkehrs-Gesellschaft mbH (RSVG) unmittelbar beteiligt, die restlichen 94,5 % werden von der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH, deren Alleingesellschafterin wiederum der Rhein-Sieg-Kreis ist, gehalten. Die RSVG führt die Busverkehre im Rhein-Sieg-Kreis (insbesondere rechtsrheinisch) durch.

Nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der RSVG wird der Gesellschafter durch einen oder mehrere Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten. Auch wenn er durch mehrere Personen vertreten wird, kann der Gesellschafter seine Stimme in der Gesellschafterversammlung nur einheitlich abgeben.

Zu 12.) Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e. V.:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Mitglied des Vereins Region Köln/Bonn e.V. . Ziel des Vereines ist es, die Kooperation in der Region auf politischer und Verwaltungsebene zu fördern, die Region durch geeignete Maßnahmen im Standortwettbewerb zu stärken und sie mit ihrem regionalen Potential zu vermarkten. Diese Zielsetzung soll schwerpunktmäßig durch die Bearbeitung der Aufgabenfelder

- a.) nationales und internationales Standortmarketing
 - b.) Durchführung der Regionale 2010
 - c.) Maßnahmen zur Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit
 - d.) Information über kommunal relevante EU-Förderprogramme
 - e.) Grundsatzfragen der regionalen Zusammenarbeit (z.B. bei den Aufgabenfeldern Tourismus und Arbeitsmarktpolitik)
 - f.) Austausch auf politischer und Verwaltungsebene
- erreicht werden.

Der Verein kann sich zur Realisierung seiner Zwecke und Ziele geeigneter Institutionen und wirtschaftlicher Zweckbetriebe bedienen. Zur Umsetzung insbesondere der Aufgabenfelder a) – d) beteiligt sich der Verein seit dem 01.01.2004 als Gesellschafter an der Standortmarketing Region Köln/Bonn GmbH.

Nach § 6 der Satzung des Vereins Region Köln/Bonn e.V. werden die Kreise durch ihren Landrat stimmberechtigt vertreten. Der Landrat ist geborenes Mitglied der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus erhalten die Kreise je 7 weitere Stimmrechte, welche durch bis zu 7 Vertreter/innen wahrgenommen werden können. Diese Vertreter/innen werden von der Vertretungskörperschaft gewählt.

Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, so wählt nach 35 Abs. 4 KrO NRW der Kreistag den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Da die nächste Kreistagssitzung planmäßig erst am 25.10.2012 stattfindet, war es erforderlich, einen Eilbeschluss gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW im Kreisausschuss herbeizuführen, um eine ordnungsgemäße Vertretung der CDU-Kreistagsfraktion in den v. g. Ausschüssen und Gremien gewährleisten zu können. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2012 diesen v. g. Eilbeschluss einstimmig gefasst. Ein Auszug aus der Niederschrift über die v. g. Sitzung des Kreisausschusses ist zu Ihrer Kenntnisnahme als **Anhang 3** beigefügt. Der Eilbeschluss wird nunmehr dem Kreistag, wie in § 50 Abs. 3 KrO NRW vorgeschrieben, in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(Landrat)

Anhang:

1. und 2.) Zwei Anträge der CDU-Kreistagsfraktion vom 13.09.2012;

3.) Auszug aus der Niederschrift über die 25 Sitzung des Kreisausschusses am 24.09.2012